



Entdecke
BAD die Zeit.
KISSINGEN

Informationsblatt für Bad Kissinger Beherbergungsbetriebe zum Thema Datenverarbeitung und Datensicherheit bei Gästeanmeldungen an die Bayer. Staatsbad Bad Kissingen GmbH

Rechtliche Grundlagen

Die Erhebung der personenbezogenen Daten für die Kurtaxabwicklung bzw. -berechnung ist durch die Kurtaxordnung der Bayer. Staatsbäder und das Bayer. Kostengesetz Art. 24 als gesetzliche Grundlage, insbesondere durch die einschlägigen Rechtsvorschriften des Datenschutzgesetzes abgedeckt. Die Erhebung der Kurtaxe wird in § 3 der Kurtaxordnung der Bayer. Staatsbäder an die Bayerische Staatsbad Bad Kissingen GmbH übertragen.

Meldepflicht und Datenerfassung

Nach dem Verfahren zur Erhebung der Kurtaxe ist jede kurtaxpflichtige Person verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk gegenüber dem Vermieter oder seinem Beauftragten bzw. der Erhebungsberechtigten alle Angaben laut § 6 Satz 1 der Kurtaxordnung zu machen, die zur Festsetzung und Erhebung der Kurtaxe erforderlich sind. Danach ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Anschrift an die Erhebungsberechtigte mitzuteilen und sich auf Verlangen durch Personalausweis oder Pass auszuweisen. Ferner ist für die Erhebung von Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen durch das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 23. Juni 2015 bestimmt worden, dass Kur- und Erholungsorte weitere Daten auf dem Meldeschein erheben dürfen. So müssen beherbergte ausländische Personen, namentlich auf dem Meldeschein aufgeführt werden und sich bei der Anmeldung gegenüber den Beherbergungsstätten durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweisen. Hiervon abweichende Angaben auf dem Meldeschein, wie auch fehlende oder nicht gültige Identitätsdokumente, sind auf dem Meldeschein zu vermerken. Die Daten für Gästemeldescheine können von den Beherbergungsbetrieben elektronisch (ab neun Betten verpflichtend) erfasst und übernommen werden. Der Meldeschein selbst muss nach wie vor auf Papier ausgedruckt und vom Gast unterschrieben werden. Die Meldedaten werden ausschließlich für die Zwecke der Beherbergungs- und Fremdenverkehrstätigkeit ausgewertet und verarbeitet.

Datensicherheit

Die Bayer. Staatsbad Bad Kissingen GmbH und die Bayerische Staatsregierung kommen ihrer Verantwortung in Sachen Datenschutz nach, indem die Gästedaten über das Meldesystem AVS per zertifiziertem Anmeldeverfahren von den Beherbergungsbetrieben an die Bayerische Staatsbad Bad Kissingen GmbH gemeldet werden. Der Zugriff erfolgt grundsätzlich über geschützte HTTPS-Verbindungen. Die Daten werden ausschließlich im AVS-eigenen Rechenzentrum Bayreuth gehostet. Mit der Firma AVS wurde ein Dienstleister für ein Meldesystem ausgesucht, welcher alle rechtlichen Grundlagen, inklusive eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung erfüllt.

Meldeformulare

Im Bundesmeldegesetz werden die besonderen Meldepflichten und besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten in den §§ 29 und 30 behandelt. So müssen beherbergte Personen am Tag der Ankunft einen Meldeschein handschriftlich unterschreiben, der die in § 30 Abs. 2 aufgeführten Daten enthält. Hinweis: Bei ausländischen Personen ist die Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers zu erfassen und einzugeben.

Aufbewahrungspflicht

Auf Verlangen der zuständigen Behörden (Bayer. Staatsbad Bad Kissingen GmbH) sind die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme von den Beherbergungsstätten bereitzuhalten, sowie ihnen auf Verlangen auszuhändigen und vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern. Die Meldescheine müssen 1 Jahr ab Anreisetag des Gastes aufbewahrt und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist laut § 30 Abs. 4 Bundesmeldegesetz vernichtet werden.

Bad Kissingen, April 2018 - Bayer. Staatsbad Bad Kissingen GmbH